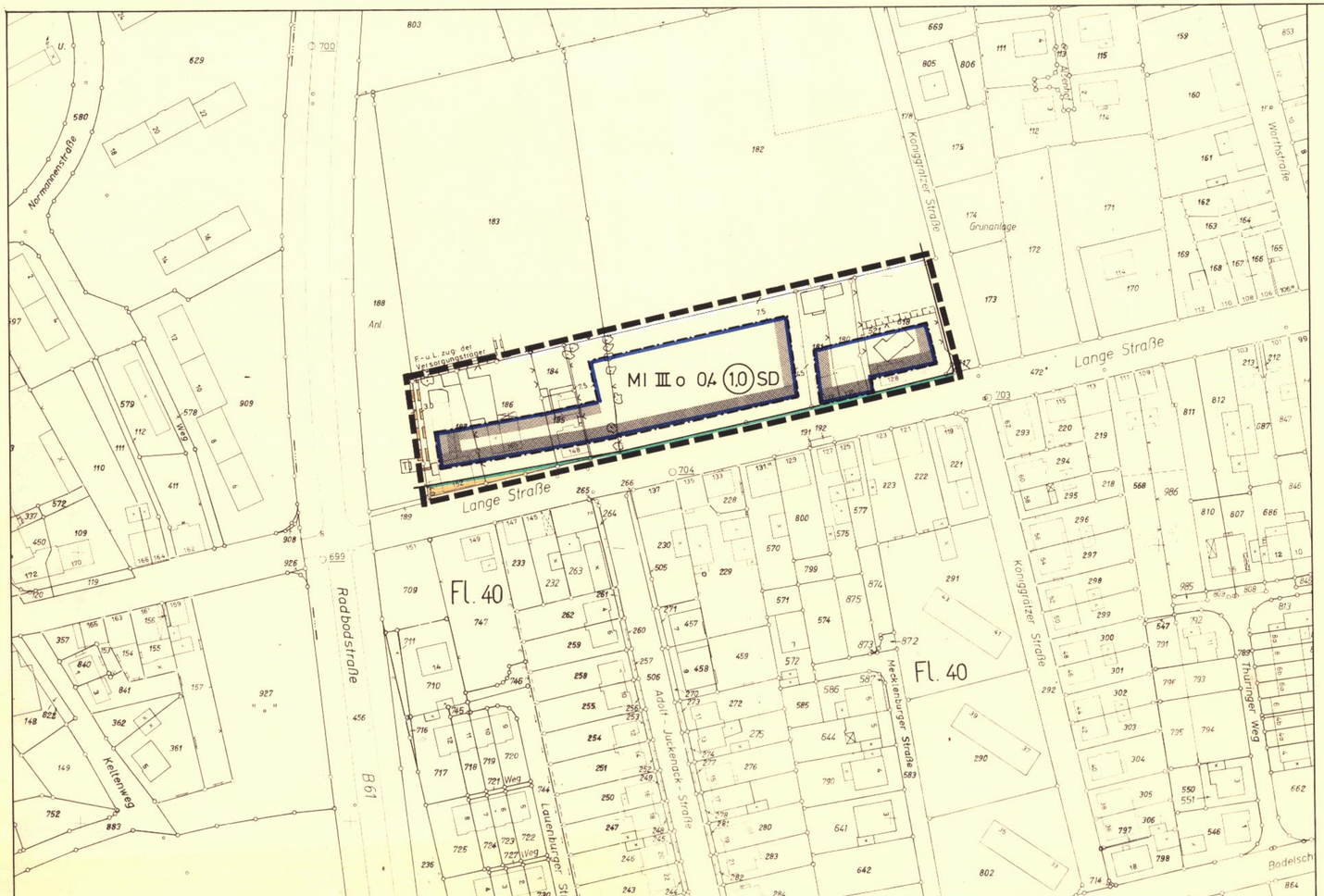

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß §9 (1) bis (3) und (7) BBauG

Art der baulichen Nutzung §9 (1) 1 BBauG

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung §9 (1) 1 BBauG (Die Zahlenwerte sind Beispiele)

- (II) zwingend
- II Höchstgrenze
- II–III Mindestgrenze–Höchstgrenze

} Zahl der Vollgeschosse, § 16 (2) BauNVO

- 0,4 Grundflächenzahl §§16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- (0,8) Geschoßflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- [3,0] Baumassenzahl §§ 16 (2), 17 (1) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze §9 (1) 2 BBauG

- o offene Bauweise § 22 BauNVO
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise §22 BauNVO
- a abweichende Bauweise §22 BauNVO
- AH Gartenhof- und Atriumhäuser
- Baulinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche §23 (1) BBauG
- Fläche für den Gemeinbedarf §9 (1) 5 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Straßenverkehrsfläche §9 (1) 11 BBauG
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung §9 (1) 11 BBauG z. B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche §9 (1) 4 und 11 BBauG

- Einfahrt / Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen §9 (1) 12 u. 14 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- T Trafostation
- G Gasdruckregelstation
- M Mülltonnenstandplatz
- Öffentliche Grünfläche §9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Private Grünfläche §9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
- Fläche für die Landwirtschaft §9 (1) 18 BBauG
- Fläche für die Forstwirtschaft §9 (1) 18 BBauG

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft §9 (1) 20 und 25 BBauG

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern §9 (1) 25a BBauG
- Anpflanzen von Bäumen
- Anpflanzen von Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern §9 (1) 25b BBauG
- Erhaltung von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern

- Mit Geh– (G), Fahr– (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen §9 (1) 21 BBauG (Begünstigte siehe Einschrieb)
- z.B.St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen §9 (1) 4 BBauG
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - TGa Tiefgarage
- z.B.GSt Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen §9 (1) 22 BBauG
  - GSt Gemeinschaftsstellplätze
  - GGa Gemeinschaftsgaragen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz §9 (1) 24 BBauG

- Lärmschutzwall
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente

} aktiv

- Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches §9 (7) BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung §16 (5) BauNVO

Bezeichnung gemäß §39h (1) BBauG

- E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Kennzeichnung gemäß §9 (5) BBauG

- Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen, sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmabwehr zu treffen

Nachrichtliche Übernahmen gemäß §9 (6) BBauG

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Natur–schutzrechts
  - L Landschaftsschutzgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
  - Ü Überschwemmungsgebiet
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen (unbewegliche Kultur–denkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Kenntlichmachung gemäß §10 (1) und (2) StBauFG

- SAN Umgrenzung des Sanierungsgebietes
- E Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- M Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Gestaltungssatzung gemäß §103 (1) BauO NW

- FD Flachdach
- SD Satteldach
- z.B. 30° Dachneigung
- Hauptfirstrichtung

Kennzeichnung in Textform gemäß §9 (5) BBauG

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Festsetzungen in Textform

1. Gemäß §9 (1) 24 BBauG dürfen in den so gekennzeichneten Bereichen Wohn–u. Schlafräume nur dann zur Verkehrsfläche orientiert werden, wenn sie gemäß VDI 2719 mit Fenstern der Schallschutzkl. I und entsprechend schallgedämmten Dauerlüftern versehen werden.
2. Gemäß §9 (1) 24 BBauG dürfen in den so gekennzeichneten Bereichen Wohn–u. Schlafräume nur dann zur Verkehrsfläche orientiert werden, wenn sie gemäß VDI 2719 mit Fenstern der Schallschutzkl. II und entsprechend schallgedämmten Dauerlüftern versehen werden.
3. Gemäß §9 (1) 24 BBauG dürfen in den so gekennzeichneten Bereichen Wohn–u. Schlafräume nur dann zur Verkehrsfläche orientiert werden, wenn sie gemäß VDI 2719 mit Fenstern der Schallschutzkl. III und entsprechend schallgedämmten Dauerlüftern versehen werden.

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 40
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 01.061

Lange Straße

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) – in der gegenwärtig geltenden Fassung – in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Landes Nordrhein–Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24. November 1982 (GV NW S. 753/SGV NW 231) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 24.09.1984 ist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 30.09.1984

Die Planunterlage enspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 . Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, den 27.10.1983

Kataster-Amtm.
Kataster-Amtm. Schaum
Kataster-Amtm. Schaum
Kataster-Amtm. Schaum